

21) Oberer Querschnitt und mehrere Laubblätter des H. General haben
Siedrich Johann Meieremhampp als Oberster Helvetischer General-Land-
wirthschaftlicher Raths, die obigen Flächen in 30000 Rub. abgelöst.

Carl Hermann d. Jacob Gustaf Fredrik Rosenmanskyff von 1 July 1790
und Carl Hansack von 19 Januar 1792 u. b. y. s. s. l. w. g. n. Groß- Hede finl. Nordk.
n. Monaster Gustav Georg, Offizier Helmut n. Drangels Hof Jacob Schaar / d. m. Mahr
d. j. l. g. n. w. e. s. i. g. n. r. / n. Groß- Hede Peter Meinhold Gabriel d. f. l. l. v. v.
Rosenmanskyff gn.

prod: im Tribunal des Civil Recht's Oeffnung Moral am 28 April 1792.
aufgefunden n. befolgt.

Wenn der Herrsch. selbst sich finden sollte als obgleich Helmut und Tidericsonis ist und
muss dann das nächste Recht an der Stelle sein.

Es darf gestellt der Abkündung sein Giltigkeit das Helmut nicht und der
Familie gegen das und zu malen Strafe ist in der Familie blutend sein und war
das nächste Recht an der Stelle sein.

Es soll der jährigen Abkündung die Abkündung sein Helmut zu unterst
ab einer Abkündung nicht abgeleitet werden kann nach demselben und d. und d. d. d.
sondern ist möglich ist nicht abgeleitet.

Es soll unsere Familie bezeugen nach dem Ende der jährigen Abkündung
möglich sein nach dieser Abkündung nicht in demselben zu folgen demnach ist
unserer Familie bezeugen geltend machen kann.

Neuapfel 1830 erlosch Jacob v. Neuapfel
Königsberg, Leibarzt von Königsberg (Sohn von
August Georg v. N.) ein freigesetzter gegen eventuelle
Erbansprüche in. Parallelen von demselben Helmut.

Reval: 25. Octbr. 1846

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuehrender Herr Obrist!
(*Gustav Magnus*)

Endlich und zwar nicht in den Selgschen Acten, sondern unter den alten Testamenten habe ich die vom Herrn gewünschte Nachricht pto. **Hellmet** gefunden.

Es hat nämlich der **Landrath Jacob Gustav von Rennenkampff** am 1. July 1790 ein Testament errichtet, in dessen 1. Punkte er seine Güter und zwar:

- 1) Kosch und Konofer,
- 2) Rude,
- 3) Hellmet und Wrangelshoff

seinen 3 Söhnen zu dem Einkaufspreise vermacht und dabey folgendergestalt festgelegt:

Weil alle Güter nach meinem Einkauf unter denen dreyen Söhnen getheilt und besessen werden, müßten, auch nach meinem Willen und Wünschen, da sie nach diesem Einkauf vollkommen die Interessen tragen, nie aus der Familie kommen mögen.

Im 2. Punkte gibt der Testator die Einkaufspreise der Güter dagegen dergestalt an:

1) Kosch und Konofer zu	16.000 R. S. M.,
2) Rude zu	10.000 " ,
3) Hellmet und Wrangelshoff zu	30.000 " ,

Sein Gesamtnachlaß:	56.000 R. S. M.
	=====

Inwieweit sich nun aus umstehend angegebener Bestimmung folgern läßt, daß diese Güter stets zu dem berechneten Einkaufspreise bey der Familie bleiben müßten, ist eine Frage, die sich nicht so leicht mit Bestimmtheit beantworten läßt, obgleich eine allgemeine Bestimmung, daß die Güter nie aus der Familie kommen mögen, nichts sagen will, da die Erben ohnehin schon gesetzlich an Erbgütern Höferecht besitzen, es muß also diese Bestimmung nothwendig mit einem Gewinn für die Familie verbunden seyn, wenn sie überhaupt etwas bedeuten soll.

Das Testament ist übrigens sehr kurz und besteht nur aus 3 oder 4 Punkten, so daß sich auch aus dem anderweitigen Inhalte desselben nichts hinsichtlich dieser Bestimmung als erläuternd entnehmen läßt.

Sollte nicht in den späteren Transacten über Hellmet mit Bezugnahme auf dieses Testament etwas enthalten seyn?

Selgs scheint jenem Landrath Jacob Gustav von Rennenkampff gar nicht gehört zu haben und ist in einem Transacte über Selgs vom Jahre 1799 nicht nur nichts davon enthalten, sondern im Gegentheile dieses Gut schon immer einem **Majoren Alexander von Rennenkampff** mit dem ausdrücklichen Rechte von seinen Miterben cedirt worden, dieses Gut nach eigener Willkühr verkaufen und verpfänden zu dürfen.

Ich will doch noch die **Koschnen** Acten durchsehen! **Rude** ist späterhin, wie Sie wissen, verkauft worden, und ich glaube, daß wegen **Kosch** auch wohl keine Festschreibung erfolgt seyn möchte. ---

Übrigens ist jenes Testament zur Zeit der Stadthalterschaftslegung vernichtet und umgeschrieben worden, und kann daher wohl der Aufmerksamkeit des Oberlandgerichtes entgangen seyn.

Der ich mit der vollkommensten Hochachtung die Ehre habe zu seyn

Euer Hochwohlgebohrn

gehorsamster Diener

G. Glonung

Es bittet **G. v. Rennenkampff** zu Groß-Rude Baron **G. Ungern Sternberg** zu Wenden um die Gefälligkeit, auf seiner Durchreise durch Riga im Hofgericht sich erkundigen lassen zu wollen:

- 1) Nach dem **Theilungs-Transact** zwischen der verwitweten Assessorin von Rennenkampff, geborene Christine Charlotte Clodt von Jürgensburg und deren Söhnen, als dem Herrn Landrath Jacob Gustav, dem He. General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich, dem He. Assessor Christer Reinhold, dem He. Capitain Peter, dem He. Lieutenant Franz Wilhelm und dem He. Lieutenant Carl Gustav als Repräsentanten seines seeligen Vaters, des He. Capitain Carl Gustav, Gebrüder Edle von Rennenkampff, abgeschlossen zu Helmet Schloß, den **2. Januar 1772**

und ob, falls dieser Transact sich findet, der 2^{te} Punkt gültig ist, wo es heißt:

Für diesen gelegte Preise bekommt Se. Excellence der H. General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich Edler von Rennenkampff zu seinem Erb und Eigenthum das **Gut Helmet** mit allen Rechten und Appartanzen, desgleichen der He. Capitain Peter Edler von Rennenkampff das Gut **Selgs** mit allen Rechten und Appartanzen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, damit diese Güter beständig und zu ewigen Zeiten bei der Familie bleiben, daß solche an keinen Fremden weder verkauft, verpfändet, vertauscht, noch auf irgendeine andere Art veralienirt, sondern im Falle einer Entäußerung selbige beiden Güter einzig und allein an die transigirenden Herrn Brüder und deren rechtmäßige Desendenten und genau für nicht mehr als den gelegten Werth, wie solcher sub Nr. I bestimmt ist, überlassen werden sollen, und weil auch einige Helmetsche und Selgsche Erbleute von einem Gute zum anderen, oder auch in vorigen Zeiten nach dem in Klein Marienschen Kirchspiele Wiekschen Kreises gelegenen und deren Erben des seeligen Capitain

Carl Georg Edler von Rennenkampff gehörigen Erbgute Wack versetzt worden, so bleiben sowohl diese, als diejenigen, welche den Herrn Transigenten zur Bedienung gegeben, wo sie sind, und werden hiermit auf ewig cedirt.

- 2) Ob der Kauf Contract, nach welchem Se. Excellenz der Herr General Johann Dietrich Edler von Rennenkampff das Schloß Helmet seinem Bruder Jacob Gustav verkaufte, sich findet, derselbe hat es ebenfalls für 30.000 Rubel erhalten.

Laut Testament des Jacob Gustav Edler von Rennenkampff vom July 1790 und laut Transact vom 19. Januar 1792, abgeschlossen zu Groß-Rude, fiel Kosch und Konnofer Gustav Georg, Schloß Helmet und Wrangelshof Jacob Johann, -- dem Vater des jetzigen Besitzers, -- und Groß-Rude Peter Reinhold, Gebrüder Edle von Rennenkampff zu.

Prod. im Tribunal der Civil Rechts Sachen zu Reval am 27. April 1772 auch vorhanden und bestätigt.

Falls der Transact, Punkt 1, sich finden sollte,

ob Schloß Helmet ein „Fideicomis“ ist, wer wohl dann das nächste Recht an dasselbe hat!,

ob nach Punkt 2 das Dokument seine Gültigkeit hat, daß Helmet nicht aus der Familie gehen darf und zu welchem Preise es in der Familie bleiben soll und wer das nächste Recht an dasselbe hat!

Im Falle der jetzige Besitzer die Absicht haben sollte, Helmet zu verkaufen,

ob eine Berufung eingelegt werden kann, nach Punkt 1 und 2, und dieselbe, wenn es möglich ist, einzulegen.

Falls unsere Familie Ansprüche nach dem Tode des jetzigen Besitzers haben sollte, womöglich gleich von dessen Ableben mich in Kenntniss zu setzen, damit ich unserer Familie Ansprüche geltend machen kann.

Ungefähr 1830 erhob Jacob v. Rennenkampff, Kreisrichter, Besitzer von Konnofer, (*Sohn von Georg Gustav v. R.*) einen Einspruch gegen eventuelle Verschuldung und Parcellirung von Schloß Helmet.